

## Studienbogen 8 c

### Beispiele zur Erläuterung der rechtslogischen Figuren

#### 1. **Subsumtionsschluss:**

Wegnahme ist die gegen den Willen des bisherigen Inhabers erfolgende Aufhebung von dessen von einem Herrschaftswillen getragenen und nach den Regeln des sozialen Lebens beurteilten tatsächlichen Herrschaft über einen körperlichen Gegenstand unter Begründung einer neuen entsprechenden Sachherrschaft, wobei die Herrschaft an Waren in den Regalen eines Selbstbedienungsladens nach den Regeln des sozialen Lebens dem Leiter des betreffenden Geschäfts, diejenige an vollständig in der Kleidung einer Person verborgenen Sachen der betreffenden Person zugeordnet wird (Obersatz). A hat aus dem Regal des von X geleiteten Supermarktes Y eine Dose Kaviar entnommen und diese in seine Manteltasche gesteckt (Untersatz). A hat dem X die Dose Kaviar weggenommen (conclusio).

#### 2. **Analogieschluss:**

Es ist verboten, in Begleitung von Hunden Metzgerläden zu betreten. In Bezug auf die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte (Hygiene sowie unkontrollierbares Verhalten, wenn Fleisch gewittert wird) stehen Raubkatzen Hunden gleich. Es ist deshalb auch verboten, sich in Begleitung von Löwen in Metzgerläden zu begeben.

#### 3. **Argumentum e contrario:**

Nach Art. 1 Abs. Satz 1 Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar. Ein Embryo ist (noch) kein Mensch. Also hat er auch keine unantastbare Würde.

#### 4. **Quaternio terminorum:**

Joschka Fischer ist ein Fuchs. Alle Füchse haben vier Füße und einen strengen Körpergeruch. Also hat Joschka Fischer vier Füße und einen strengen Körpergeruch.

5. **Petitio principii (= Zirkelschluss):**

Gott ist das vollkommene Wesen. Zur Vollkommenheit gehört selbstverständlich, dass es überhaupt existiert. Also existiert Gott.

6. **Argumentum ad absurdum (indirekter apagogischer Beweis):**

Gesetzt den Fall, der Gesetzgeber hätte vergessen, in der StVO zu regeln, welche Straßenseite zu benutzen ist. Die These, dass die Wahl der Straßenseite infolgedessen gemäß Art. 2 Abs. 1 GG Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit sei, wird durch Nachweis der absurden Konsequenzen nicht logisch, aber pragmatisch widerlegt.

7. **Argumentum a fortiori (Erst-Recht-Argument):**

Es ist verboten, dass zwei Motorradfahrer nebeneinander fahren. Dann ist es erst recht verboten, dass drei Motorradfahrer nebeneinander fahren. Oder: Die vorsätzliche Teilnahme am Selbstmord ist straflos. Dann muss erst recht die fahrlässige Ermöglichung eines fremden Selbstmordes straflos sein. (logische Untergliederung in arg. a maiore ad minus und arg. a minore ad maius zw.).

8. **Zum Verhältnis von klassifikatorischen und Typusbegriffen:**

Erläuterung am Beispiel des strafrechtlichen Vorsatzes, ferner Studienbogen 7d.